

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 3

**Artikel:** Prüfungen für Eintritt und Avancement im eidgenössischen Generalstab

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94464>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wohl der Mühe, und wir haben ein Recht dazu; die Fabrikation des Vetterligewehres wird bei Weglassung des Metervisiers nicht gehemmt, es sind noch gar keine, oder äußerst wenige neue Visiere vorhanden; wohl aber warten mehrere tausend zur Abgabe fertige Gewehre auf die neuen Visiere, um an die Kantone abgegeben werden zu können; wogegen tausende alte Visiere vorhanden, nur aufgesetzt werden müssen, um die Gewehre dienstbereit zu machen.

### Der Lage der Schweiz.

Die schwierige Stellung unseres lieben Vaterlandes in diesem ungeheuren Krieg wird auch nicht im kleinsten Weile der Schweiz so gleichgültig, wie im Bundesrathshaufe angesehen; die Sorglosigkeit und das Vertrauen, in die sich unsere hohen Behörden wiegen, wird vom Schweizervolke keineswegs getheilt.

In diesen Zeiten, wo Vertragsbruch und Vernichtung der Völkerrechte an der Tagesordnung sind, sollten wir uns nicht gehörig rüsten, um auch wenigstens unsere Rechte vor der launigen Willkür der Großen zu schützen und zu behaupten?

Was bedeutet wohl die Antwort des Großherzogs von Baden auf die Aneide des Königs von Preußen am 1. Januar 1871 in Versailles: „Ew. Majestät wollen die Krone des Reiches erst annehmen, wenn sie alle Glieder (ehemaligen auch?) desselben schützend umfassen kann“; wohl ist die Person in Versailles nicht zu sehr maßgebend, die Kleinen aber lieben es, den Großen zu gefallen.

Wenn Graf Bismarck eines Morgens sich veranlaßt fühlte, die häufigen Drohungen vieler in der Schweiz ihr Brod suchenden Deutschen zu verwirklichen? Wären wir gerüstet, um preußischen Uebermuth von unserem schönen Vaterlande kräftig abzuhalten? In unserem jetzigen Zustand gewiß nicht. Erstens sollte die Bewaffnung unserer Armee vollständiger sein; sollte für die zu einem Feldzuge erforderlichen Finanzen zum voraus gesorgt werden, und wenn auch zu einem hohen Zinsfuß, im Falle der höchsten Noth würden wir doch noch das doppelte bezahlen müssen.

Mit der Bewaffnung des Heeres ginge es noch an, der Hauptmangel aber ist Instruktion und Equipirung unserer Landwehr und theilweise auch der Reserve. Die letzte Grenzbesetzung — der Schreiber dieß auch betwohnte — hat sehr, nur zu sehr bedeutende Mängel an unserem Auszug bloßgelegt, wie würde es nun mit der Landwehr aussehn, wenn sie plötzlich einberufen würde? Nicht daß ich glaube, unsere braven Landwehrmänner würden ihre Pflicht nicht nach Kräften erfüllen, aber der Mangel an allgemeiner Ausbildung, die zu Nichts herabgesunkenen kurzen Uebungen würden wir sehr hart fühlen müssen; was ist ein Soldat im Felde, dem die unbedingt nöthigsten Kenntnisse fehlen?

Ueber große Massen verfügen wir nicht, die Lück-

tigkeit eines jeden Einzelnen — Auszug oder Landwehr — sollte bei uns sie ersetzen.

Darum unbedingt die Cadres der Reserve und Landwehr gut vervollständigen und sofortige genügende Uebung der Mannschaften mit den vorhandenen Waffen.

Ist das geschehen (und viel Zeit braucht es nicht), so können wir allen Ernstes die oben angedeutete schützende Umfassung uns nachdrücklich verbitten.

Also Hand ans Werk! das Schweizervolk ist für seine Unabhängigkeit zu allen Opfern bereit.

C.

### Prüfungen für Eintritt und Avancement im eidgenössischen Generalstab.

„Unser Generalstab entspricht den Hoffnungen und Erwartungen nicht“, ist eine allgemeine Redensart, die man mit Lächeln über die Grünen nicht nur gerne anhört, sondern sogar eifrigst unterstützt, und in der That hat diese Ansicht eine gewisse Legalisirung Seitens unseres verehrten Herrn Generals in seinem Berichte über die Grenzbesetzung erhalten. Ich meine nämlich die Stelle, welche lautet:

„Zwar sind stets noch Elemente vorhanden, welche das Prädikat eines Generalstabsoffiziers nicht verdienen und die den billigsten Anforderungen absolut nicht entsprechen.“

Der Generalstab ist demnach in die Lage einer Selbstprüfung versetzt, und da höchst wahrscheinlich das Ergebnis dieser Selbstprüfungen das sein wird, daß jeder sich als nicht in obige Kategorie gehörend betrachtet, sondern seinen Vormann X und Z, so werden wir trotz der so freundlichen Einladung zu einer Demissionseingabe Seitens des Bundesrathes, auch pro 1871 die gleichen Militärgrößen im Etat sehen wie 1870, d. h. es bleibt alles beim Alten. Ist eine solche Gemüthlichkeit aber nicht eine himelführende Ungerechtigkeit gegen unsere Armee, gegen unser Vaterland, ist solche nicht auch undankbar gegen die strebsamen tüchtigen Stabsoffiziere? denn Gott sei Dank auch solche haben wir in reichlichem Maßstabe.

Ich kenne nun zwar die Absicht unseres Lit. Militärdepartements über Beseitigung solcher Untauglichen nicht, gestehe aber offen, daß ich nach allem Erlebten ein energisches Vorgehen Seitens desselben kaum erwarte, aber vielmehr dem Gedanken Raum gebe, man wolle die Sache mit der neuen Reorganisation reguliren, d. h. sie jetzt vorläufig auf die lange Bank schieben. Wenn gleich die Schwierigkeiten der Lösung dieser Frage durchaus nicht übersehen werden dürfen und solche durch den Umstand, daß höchsten Orts auch nicht das reinste Gewissen über stattgefundene Ernennungen und Beförderungen herrschen mag, noch vergrößert werden, so halte ich es Angesichts der so schwierigen Zeitlage für absolut nothwendig, daß schon bei den dießjährigen Ernennungen Rücksicht auf die Reorganisation des Stabes genommen werde. Oder mit andern Worten wünsche ich, daß der Bundesrath sofort die zum

Avancement Vorgesetzten einer Prüfung unterziehe.

Man sage uns nicht, daß eine Prüfung von Männern unstatthaft sei, denn es liegt im schlimmsten Fall weniger Unrecht darin, im Frieden das einzelne Individuum einer Prüfung zu unterziehen, wodurch selbst beim Nichtbestehen derselben Niemandem Nachtheil entstehen kann, anstatt die Prüfung im Kriege vorzunehmen, wo das Leben Tausender, wo das Landeswohl vom Bestehen oder Nichtbestehen abhängt. Uebrigens hat der deutsche Generalstabsoffizier vor einem Avancement zum Hauptmann, Major oder General eine Prüfung zu passiren, und kein Mensch wird die Behauptung aufstellen wollen, daß derselbe an seiner Ehre dadurch beeinträchtigt sei. Nicht die Prüfung kann entehren, höchstens eine ungeschickte Manier zu prüfen, und da haben wir wohl alle unsere Duldsamkeit auf der Central-schule genügend zu Tage gelegt, denn knabenhafter, als zu den seltsamen Zeiten unseres Lohbauers, kann man wohl nicht geprüft werden.

Die Art und Weise der Prüfung anbelangend, möchte ich solche theoretisch und praktisch durchgeführt wissen und wären die Anforderungen an die Offiziere des General-, Genie- und Artilleriestabes im Allgemeinen die ganz gleichen und nur in spezielleren Fragen für die einzelnen Unterabtheilungen des Generalstabes beschränkt. Auch die anderen Branchen des Generalstabes, wie Gesundheits-, Kommissariats- und Justizstab, wären einer Prüfung zu unterziehen.

Zur Beantwortung der schriftlichen Aufgaben, welche der Examinand innerhalb 4 Wochen in seinem Wohnort vollziehen kann, darf er alle möglichen Hilfswerke benutzen, nur soll er sich gegen Verpflichtung durch sein Ehrenwort keinen Rath bei höheren oder niederen Militärpersonen erholen.

Die schriftlichen Aufgaben könnten sowohl die Organisation, als hauptsächlich die Taktik, beziehungsweise Strategie zur Basis haben. Auch könnte die Prüfung höherer Offiziere in einem Referat über die Arbeiten jüngerer Herren bestehen.

Die praktische Prüfung wäre durch Leitung eines Manövers in einem Wiederholungskurse u. zu vollziehen.

Was endlich die Prüfungskommission anbelangt, so wäre dieselbe durch das Militärdepartement zu ernennen und hätte unser verehrter Herr General den Vorsitz. B.

**Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrath Welti.**

(Vom Unteroffiziersverein in Luzern.)

(Fortsetzung.)

4. Kontingente der Kantone. Bei der Präzision und Wirkung unserer 10<sup>cm.</sup>-Geschütze (8Pfd.) und dem Umstand, daß wir einen Krieg doch mehr vertheidigungsweise zu führen haben, hätten wir die Vermehrung dieser ausgezeichneten Geschützgattung gerne gesehen. Wir wünschten daher, daß die 8,5<sup>cm.</sup> (4Pfd.) und die 10,5<sup>cm.</sup> (8Pfd.)

-Geschütze in gleicher Zahl in der Armee vertreten wären. Es sollten daher in dem Entwurf 24 8Pfd.- und 24 4Pfd.-Batterien beantragt werden.

5. Eidgenössische und kantonale Offiziere. Die Bestimmung, daß Niemand Offizier werde, der nicht erst als Unteroffizier gedient hat, bezieht unsern vollen Beifall. Wenn wir gleich die exceptionelle Stellung der Spezialwaffen erkennen, so halten wir doch auch da das Aspirantenthum weder nothwendig noch nützlich. Wir wünschen, daß mit demselben bei der Artillerie und dem Genie, sowie bei der Infanterie gebrochen werde. Die Ernennung zum Offizier sollte abwechselnd auf Vorschlag der Offiziere und des Bataillonskommandanten stattfinden. — Jeder Wachtmeister und Feldweibel soll ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, blos nach Befähigung befördert werden können.

§ 33 sagt über die Ernennung der Unteroffiziere: „Die Unteroffiziere werden vom Kompagniekommandanten nach Berathung mit den Offizieren und Unteroffizieren ernannt.“ Wir können uns damit vollständig einverstanden erklären. Der Offizier hat auf dem Exerzierplatz während der Theorie und im Felde Gelegenheit, seine Untergebenen zu beobachten; der Unteroffizier ist vielleicht im Falle, über Benehmen und Ausführung des Kandidaten in und außer dem Dienste zu referiren, und wenn diese Faktoren gehörig in Anbetracht gezogen werden, so läßt sich eine gute Wahl nicht bezweifeln. Was der Zeitpunkt der Ernennung anbelangt, so wäre es zu wünschen, daß der Entwurf sagen würde:

„Nach jedem beendigten Kurse versammelt der Kompagniekommandant seine Offiziere, bestimmt Kandidaten für allfällige Lücken und besorgt die Avancements.“

Wir würden diesen Beisatz deshalb gerne sehen, weil gerade in diesem Zeitpunkte Jeder am besten im Gedächtnisse hätte, wer Ersprießliches leistet und wer zu diesem oder jenem geeignet wäre.

Daß dagegen, wie im gleichen Paragraphen ferner bemerkt wird, Niemand zum Offizier ernannt werden darf, der nicht eine eidg. Offizierschule mit Erfolg durchgemacht hat, finden wir im Widerspruche mit dem Reglement und nachtheilig.

Der Bund übernimmt den Unterricht der Infanterie, er bestellt das Instruktionspersonal und besoldet dasselbe, warum soll denn ein Unteroffizier, der in kantonalen Kursen offiziersfähig erachtet wird, nicht ohne weitem Kurs zum Offizier ernannt werden dürfen?

Jedermann, der im Falle war, Militärdienst zu leisten, weiß, daß finanziell Niemand dabei gewinnt; man ist auch darüber bereits einig, daß nicht bloß mit Reichthümern ausgestattete Individuen mit denjenigen Anforderungen versehen sind, die man an den Offizier stellt, warum soll man denn diesen die Aufgabe noch schwieriger oder gar unmöglich machen?

Den Kantonen sollte in dieser Beziehung nothwendig mehr freie Hand gelassen werden; ist ein Unteroffizier fähig, eine Offiziersstelle passend aus-